

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1810**

9.6.1810

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt

Samstag den 9. Juny 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

B e f a n n t m a c h u n g.

Die Holz-Abgaben auf dem Holzplatze zu Karlsruhe betreffend.

Die unterzeichnete Commissarien finden nöthig das Publikum mit einigen neuen Einrichtungen und Vorschriften, welche wegen des hiesigen Holzhofs und der Holz-Abgaben höchsten Orts gutgeheissen worden sind, bekannt zu machen.

1) Die Ausstellung der Holzzeddel geht in dem Hause des Holzfactors, und zwar, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags von 1 bis 3 Uhr vor sich.

2) Mit einem Holzzeddel wird zugleich eine Contremarque gegeben; jener wird vom Holzmesser zum Verkauf der Abgabe, diese dem Chauffee-Geld-Einnehmer am Rüppurrer Thor behändigt.

3) Das Rüppurrer Thor ist die alleinige Einfahrt für das auf den Holzhof gefasste Holz, ein anderer Weg ist bei Strafe der Confiscation verboten. Ohne Contremarque wird niemand eingelassen.

4) An dem Rüppurrer Thor wird jede Holzfuhr in ein Verzeichniß eingetragen, und von dem Chauffee-Geld-Einnehmer in Augenschein genommen, um, wenn der Verdacht einer Unrichtigkeit vorwaltet, das Holz sogleich nachmessen zu können.

5) Kein Holzzeddel darf über 4 Tage alt seyn; wer ihn nach dem vierten Tag dem Holzmesser präsentiert, muß sich einen Abzug von einem Drittel des gekauften Holzes gefallen lassen.

6) Von nun an gilt das Klasten geslöztes Buchen-Holz 11 fl., und das Klasten Tannen, Erlen, Eichen 10 fl.

Ungeflöztes Holz wird, ehe der ganze auf dem Holzplatz bestimmte Vorrath beisammen ist, nicht abgegeben; das Publikum wird seiner Zeit von dem Anfang und der Art der Abgabe unterrichtet werden.

Ein gleiches gilt von den Wellen.

7) Das Buchen-Holz wird nur in der Mase abgegeben, daß eine gleiche Quantität Tannen-, Erlen- oder Eichen- u. Holz beygemischt wird.

8) Ein größeres Quantum als 2 Klasten wird nicht auf einmal verabsfolgt.

9) Jeder hat die Befugniß, sein Holz nachmessen zu lassen, und das Großherzogl. Stadt-Amt ist ersucht worden, jedem, der solches verlangt, sogleich hülfreiche Hand leisten zu lassen.

Ist das Resultat eine Unrichtigkeit, so werden Kosten und Schaden auf der Stelle ersetzt werden.

10) Da dem Holzmesser die Beuge bezeichnet wird, wovon er Holz abgeben soll, er von obiger Regel der gemischten Abgabe des Buchen-Holzes nicht abgehen darf, und jede Begünstigung in Hinsicht des Maaßes einer Untersuchung unter dem Rüppurrer Thore, und nöthigenfalls auch innerhalb der Stadt ausgesetzt ist, so darf das Publikum der ordnungsmäßigen Abgabe versichert seyn, und die Unterzeichnete werden es sich zur besondern Pflicht machen, jeder Unordnung sogleich kräftig entgegen zu wirken, und jede Beschwerde zu erledigen.

Hoffentlich wird demnach die Veranlassung zu besondern Gaben an den Holzmesser hinwegfallen, und es läßt sich erwarten, daß das Publikum eine bloß zu seinem Besten gemachte Ordnung nicht selbst untergraben werde.

Wer demnach mit diesen Geschenken fortfährt, der muß es sich selbst zuschreiben, wenn im Fall der schwerlich lang ausbleibenden Entdeckung der Name des Bestechers neben dem des Bestochenen in einer öffentlichen Straf-Verkündigung prangt.

11) Um die Versuchung zur Annahme solcher Geschenke zu vermindern, ist die Messgebühr von 3 auf 5 kr. pr. Klasten erhöht worden.

Dieses Messgeld wird nicht an den Holzmesser, sondern nebst 1 kr. Anweisung-Gebühr an den Holzfactor bezahlt, Karlsruhe, am 8ten Juny 1810.

Regierungsrath Reinhard.

Oberforstrath Jägerschmidt.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Die Erben des seeligen Herrn Geheimraths und Obervogts Preuschen sind genehmigt, ihr in der Waldgasse zwischen Herrn Finanzrath Deisenheinz und dem Durlacher Hof gelegenes zweistöckiges Wohnhaus in öffentlicher Steigerung verkaufen zu lassen. Die Steigerung wird bis Donnerstag den 14. Juny Nachmittags um 3 Uhr in dem Hause selbst statt haben, wozu die allenfallsigen Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß das Haus inzwischen jeden Tag in Augenschein genommen werden könne. Karlsruhe, den 25. May 1810.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Die verwitwete Frau Staatsrätthin Herzberg ist genehmigt, ihre eigenthümliche Behausung in der Waldgasse aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber belieben sich deshalb an den Ministerial-Departements-Direktor Volz zu wenden.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Sattlermeister Beck in der langen Straße ist der ganze obere Stock von 4 bis 7 Piecen mit aller Bequemlichkeit entweder sogleich oder auf den 23. July d. J. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Kiefermeister Wichtermann in der alten Herrengasse ist ein Logis für einen ledigen Herrn im untern Stock zu verleihen und täglich zu beziehen.

Fremde in Karlsruhe.

vom 5. bis 8. Juny.

In der Post. Herr von Seem mit Gattin und Fräulein Schwester von Würzburg.

Darmstädter Hof. Herr Kanzler Fischer von Amorbach.

Im Kaiser. Herr Lokro, Concertmeister aus Italien.

Zähringer Hof. Herr Vikarius Kessler aus Kort.

Im Ritter. Herr Comerzienrath Mayer mit Gattin aus Coburg. Herr Herzog, Schauspieler aus Pforzheim. Herr von Neuhausen aus Frankfurt. Herr von Herlach aus Gotha.

In der Sonne. Herr Architect Neubronn aus Berlin.

Durlacher Hof. Herr Professor Nibel aus Rastadt.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. (Geboren.) Den 29 May Todt geboren ein Mägdlein, Bat. Herr Daniel Esler, Erb-großherzoglicher Garderobe-Bedienter.

Den 30. Sophie Adolphine, Bat. Heinrich Kaupp, Bürger und Gürtlermeister.

Den 1. Juny, Amalie, Bat. Herr Franz Brodshag, Secretär bei der Marktgräf. Kanzlei.

Den 1. Juliane, Bat. David Schumacher, Großherzogl. Militär-Magazin- und Kasernendiener.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. Juny 1810.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtaxe.		Karlsruhe		Durl.		Fleischtaxe.		Karlsru.	Durl.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	kr.
Das Malter	7	12	7	12	7	12	7	12	Ein Weck zu	—	8	—	—	Das Prund.	10	10
Neuer Kerren	7	12	7	12	8	—	—	—	1 fr. hält	—	8	—	—	Dohsenfleisch	9	—
Alter Kerren	7	12	7	12	—	—	—	—	dito zu 2 fr.	—	16	—	16	Geneines	9	—
Weizen	6	48	6	48	—	—	—	—	Wetbrod zu	—	—	—	—	Rindfleisch	8	9
Neues Korn	—	—	—	—	5	52	—	—	6 fr. hält	1	23	1	23	Luchfleisch	7	8
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	2	15	—	—	Kalbsteisch	8	8
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	—	—	zu 5 fr. hält	2	15	—	—	Käuplingsfl.	—	—
Gersten	4	—	4	—	4	48	—	—	dito zu 10 fr	4	20	4	20	Hammelfl.	9	9
Haber	3	40	3	40	4	—	—	—						Schweinefl.	9	9
Weischkorn	6	—	6	—	6	56	—	—						Dohsenzunge	10	10
Erbsen d. Gri	1	12	—	—	1	12	—	—						Dohsenmaul	12	—
Linsen	1	20	—	—	1	12	—	—						1 Dohsenfuß	9	—
Hohnen	—	—	—	—	—	—	—	—						1 Kalbskopf	20	—

(Viktualien-Preise) Rindschmalz das Pfund 26 kr. — Schweineschmalz 26 kr. — Butter 22 kr.
Lichter 22 kr. — Saife 20 kr. — Anschlitt der Centner 25 fl. — 9 Eyer 8 kr.